

*Buchmüller, Hans-Jürgen.* Urheberrecht und Computersoftware – zugleich ein Beitrag zum Werkbegriff der Werke der Wissenschaft und zur Stellung des Urhebers im Arbeitsrecht. Dissertation an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster 1986. XVII und 135 Seiten.

Nach einem Überblick über den Stand der Diskussion um den Rechtsschutz für Computersoftware beschäftigt sich der Autor im 2. Kapitel seiner Dissertation mit dem urheberrechtlichen Schutzgegenstand. Zunächst geht er auf den ästhetischen Gehalt im Rahmen des Urheberrechts ein und kommt zum Ergebnis, daß für Werke der Kunst das im Urheberrechtsgesetz nicht vorgesehene Kriterium des ästhetischen Gehaltes als zusätzliches Erfordernis für einen möglichen Urheberrechtsschutz zu berücksichtigen sei. Da aber Werke der Wissenschaft als eigenständige Werkart neben denen der Literatur und Kunst stünden, sei ein ästhetischer Gehalt für sie nicht zu fordern, da dieses Kriterium lediglich dem Versuch diene, den Begriff der Kunst zu definieren, nicht aber dazu herangezogen werden könne, allgemein eine urheberrechtlich relevante, persönlich-geistige Schöpfung zu begründen. Wenn Buchmüller auch im Ergebnis für Werke der Wissenschaft zustimmen ist, so sind seine Überlegungen zum ästhetischen Gehalt abzulehnen. Er verkennt, daß das UrhG einen einheitlichen Werkbegriff („persönliche geistige Schöpfungen“) vorsieht. Eine unterschiedliche Anwendung von § 2 Abs. 2 UrhG auf Werke der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst ist nicht gerechtfertigt. Die Aussage, zu der sich der Autor erst nach längeren Überlegungen durchringen kann, daß nämlich der Rechtsschutz für Computerprogramme nicht an einem mangelnden ästhetischen Gehalt scheitert, ist heute bereits ein obiter dictum und wurde in der literarischen Diskussion zum Urheberrechtsschutz von Software nur einmal bestritten.

Bei der Überprüfung der einzelnen Schaffungsvorgänge bei einem Computerprogramm kommt der Autor zu einem eigenartigen Ergebnis: „Die maßgebliche inhaltliche Leistung, die Lösung des EDV-Problems, also das Auffinden des Algorithmus, liegt bereits in der Phase der Problemanalyse vor. Diese ist daher selbständiges Werk im Sinne der §§ 1 und 2 UrhG. Alle weiteren Entwicklungsphasen lassen keinen Raum mehr für inhaltliche Änderungen und damit für eine relevante persönlich-geistige Leistung. Sie stellen daher andere Umgestaltungen nach § 23 UrhG dar. Lediglich beim Programmablaufplan erreicht die schöpferische Leistung noch ein solches Niveau, daß er als Bearbeiter nach § 23 UrhG anzusehen ist, mit der Folge, daß an ihm ein selbständiges Bearbeiterurheberrecht nach § 3 UrhG entsteht.“ So meint der Autor, daß ein Programm kein selbständiges Werk im Sinne der §§ 1 und 2 UrhG darstelle, sondern vielmehr es sich um eine andere Umgestaltung nach § 23 UrhG handle.

Bei der Untersuchung, ob ein Programmablauf bereits eine Vervielfältigung darstelle, setzt sich der Autor leider nicht mit dem urheberrechtlichen Vervielfältigungsbegriff genauer auseinander. Buchmüller ver-

mischt den Vervielfältigungs- und Verbreitungsbegriff: „Eine Vervielfältigung eines Werkes wird nach allgemeinem Verständnis hergestellt, um das Werk einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen zu können, damit diese die Möglichkeit hat, sich zum Beispiel mit seinem Inhalt auseinanderzusetzen, ihn anzuwenden oder wie bei Werken der Kunst einfach ihre darstellerische Wirkung zu genießen. Stets wird aber ein Zweck verfolgt, der sich nicht im Akt der Vervielfältigung selbst erschöpft, sondern darüber hinausgeht ... Eine Vervielfältigung wird hergestellt, um sie zu benutzen.“ So kommt er unter Heranziehung verschiedener Pauschalargumente letztlich zum Ergebnis, daß der Programmablauf nicht als urheberrechtlich relevante Vervielfältigungshandlung anzusehen sei. Dieser Auffassung kann weder im Ergebnis noch in seiner Begründung gefolgt werden. (Vergleiche dazu ausführlich Röttinger, Finden beim Lauf eines Computerprogramms Vervielfältigungsvorgänge im Sinne des Urheberrechts statt? – Einige Gedanken zum urheberrechtlichen Vervielfältigungsbegriff nach österreichischem und deutschem Recht, IuR 1987, 267).

Erfreulich ist, daß Buchmüller einen großen Teil seiner Dissertation den Rechten an im Rahmen von Arbeits- und Dienstverträgen geschaffenen Softwareprodukten widmet. *RAA Dr. Moritz Röttinger*

*Michael D. Scott,* Computer Law, Wiley Law Publications, John Wiley & Sons, New York-Winchester-Toronto-Singapur 1984 und 1985, Loseblatt-Ausgabe mit jährlichen Ergänzungslieferungen, 650 S., US \$ 75,—, Ergänzungslieferung 1985 US \$ 40,—.

Dieses Buch ist das Ergebnis eines vier Jahre langen Unterfangens, den aktuellen Stand zu ordnen, zu analysieren und zusammenzufassen, wie das Recht auf die Computerindustrie Einfluß nimmt. Der Begriff „Computerrecht“ ist eine Kurzbezeichnung für das derzeitige Sammelbecken von Gesetzen und Lehrmeinungen, die nichts gemein haben außer der Tatsache, daß sie alle in starkem Maße auf die Entwicklung der Computer-Industrie Einfluß nehmen.

Der Autor, der mit zahlreichen Fachpublikationen über Computerrecht bereits hervorgetreten ist, und Herausgeber mehrerer technologierechtlicher Zeitschriften ist (so z.B. des „International Computer Law Advisor“), gibt eine genaue Analyse der Schutzmöglichkeiten für Computerprogramme vom Urheberrecht über Patentrecht bis zu state und common law. Er diskutiert Computerverträge und die Prinzipien, Garantien und spezielle Klauseln im Vertragsrecht. Ein weiterer zentraler Punkt ist das Recht der Produkthaftung und internationales Strafrecht. Ein Glossar über computerrechtliche Begriffe sowie eine ausführliche Bibliographie runden das Werk ab.

Wer auf dem aktuellen Stand der Diskussion über Computerrecht in den Vereinigten Staaten sein will, dem wird es nicht erspart bleiben, zu diesem hervorra-

genden Buch zu greifen. Besondere Aktualität gewinnt dieses Werk dadurch, daß die internationale Diskussion zum Schutz von Halbleiterchips noch lange nicht beendet ist. Die USA waren mit ihren Semiconductor-

chip Protection Act of 1984 weltweit der Vorreiter, so daß ein intensives Studium dieser Regelungen für jeden nur nützlich sein kann.

*RAA Dr. Moritz Röttinger, Wien*

## Bericht

# Zweite Kölner EDV-Sachverständigentagung für Richter, DV-Fachleute und Rechtsanwälte

Die IHK zu Köln führte diese zweite Tagung am 5. März 1988 in Zusammenarbeit mit der GMD (Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung) bewußt in einem etwas kleineren Rahmen durch, um der Diskussion besseren Raum zu geben. Dennoch waren ca. 100 Teilnehmer erschienen, etwa 15% amtlich bestellte Sachverständige, 30% andere Datenverarbeiter, im übrigen Richter und Anwälte.

Der Schwerpunkt war bei den Problemen gesetzt, die sich in EDV-Prozessen im Hinblick auf den Schutz von Programmen und Know-how ergeben

*RA Engel (Karlsruhe)* sah zum Thema „Kommunikationsprobleme zwischen Juristen, Anwendern, Herstellern und Sachverständigen bei der Lösung von DV-Konflikten“ eine erfreuliche Tendenz: Das für den Juristen erforderliche Grundwissen über die Zusammenhänge in der EDV sei inzwischen einigermaßen verbreitet. Spätestens in 10 bis 12 Jahren werde es so verbreitet sein wie derzeit im Bauwesen. Ein EDV-Prozeß werde dann so selbstverständlich sein wie ein Bauprozeß.

Die Kommunikationsschwierigkeiten könnten insb. dadurch verringert werden, daß der Sachverständige bereits zur mündlichen Verhandlung geladen werde und daß der Rechtsanwalt seine Rolle als Mittler zwischen der Partei und dem Gericht ausübe.

Zur Verringerung der Schwierigkeiten würde auch beitragen, wenn beide Seiten ein sachgerechtes Verhältnis dazu bekommen würde, daß Programme nach dem Stand der Technik nicht fehlerfrei sein könnten. Das dürfe nicht als Freibrief für die Lieferantenseite genommen werden.

Zum Komplex „Nachweis der Urheberrechtsfähigkeit“ hielt Engel die Kommunikation über die Frage des Feststellens der Identität der Programme für „unproblematisch“. Schwierigkeiten bringe hingegen die

Frage nach dem Vorliegen einer geistigen Schöpfung. Das könne nur jemand beurteilen, der von der Programmieretechnik einigermaßen viel verstehe, so wie jemand ausreichend Chinesisch verstehen müsse, um ein chinesisches Liebesgedicht beurteilen zu können.

Die größten Schwierigkeiten würden dem Juristen bereiten, dem Sachverständigen klarzumachen, nach welchen Kriterien die Frage des Vorliegens einer geistigen Schöpfung zu lösen sei. DV-Fachleute würden auf die inhaltliche Seite abstellen und müßten erst daran gewöhnt werden, auf formale Gesichtspunkte abzustellen.

In der Diskussion entspann sich die Frage, ob eine Spezialzuständigkeit für EDV-Sachen geschaffen werden solle. Die Argumente pro und kontra waren die, die stets vorgebracht werden, wenn es um das Thema Technik und Recht geht. Die Diskussion erhielt eine besondere Note durch eine vorwurfsvolle Haltung auf Seiten der Rechtsanwälte, daß die Richterschaft nicht EDV-kommunikationsfähig sei. Auf Seiten der Gerichte besteht anscheinend wenig Neigung, Spezialzuständigkeiten einzuführen. Wichtig sei für den Anwalt, der einen EDV-Laien vertrete, einen neutralen Fachmann hinzuzuziehen. Das wirft die Frage nach den Kosten auf. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Streitwerte immer niedriger werden würden.

*Volger* (EDV-Sachverständiger) ging das Thema „Die eigenschöpferische Leistung und der Leistungsdiebstahl im EDV-Konflikt“ unter dem Aspekt „Aufgaben des Sachverständigen“ sehr grundsätzlich an, indem er nach der Verantwortung des Sachverständigen fragte, und zwar nicht nur im Prozeß, sondern auch bei der Schlichtung und im Gesetzgebungsverfahren.

Die derzeitige Situation sei nicht selten unbefriedigend, insb. wegen des dogmatischen Gegensatzpaares „Tatsachenfeststellung — rechtliche Aussagen“. Dem